

**24. Änderung  
Flächennutzungsplan**

Entwurf  
Begründung

---

Stadt Horstmar

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
<b>2</b>	<b>Änderungspunkt</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>5</b>
4.1	Arten- und Biotopschutz	5
4.2	Natura 2000	6
4.3	Eingriffsregelung	6
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	6
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>6</b>
5.1	Ver- und Entsorgung	6
5.2	Immissionsschutz	6
5.3	Altlasten und Kampfmittel	7
5.4	Denkmalschutz	7
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>
6.1	Einleitung	8
6.2	Umweltschutzziele	8
6.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
6.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17
6.8	Zusätzliche Angaben	17
6.8.1	Datenerfassung	17
6.8.2	Monitoring	17
6.9	Zusammenfassung	17
6.10	Referenzliste der Quellen	19

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Stadt Horstmar hat am 12.04.2018 auf Antrag eines Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 Solarpark Horstmar - „FAST Schöppinger Berg“ gem. § 12 BauGB gefasst. Da das Vorhaben nicht mit der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes vereinbar ist, wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 24. Änderung des FNP wurde ebenfalls am 12.04.2018 gefasst.

Der ca. 13,2 ha große Änderungsbereich liegt ca. 2,0 km nord-westlich des Stadtgebietes von Horstmar.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf der ehemaligen Raketenstellung „FAST Schöppinger Berg“ eine Anlage zur Umwandlung von Sonneneinstrahlung in elektrischen Strom (Freiflächen-Photovoltaikanlage) zu errichten und zu betreiben. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Der Standort ist heute bereits Teil eines Windparks.

Mit der Erweiterung der Möglichkeiten der regenerativen Energienutzung um die Energiequelle „solare Strahlungsenergie“ optimiert der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung der brach gefallenen ehemaligen militärischen Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 2,0 km nord-westlich des Stadtgebietes von Horstmar, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Schöppingen und liegt ca. 1,4 km östlich des Siedlungsbereiches von Schöppingen. Innerhalb des Änderungsbereiches, der auf der Kuppe des sog. Schöppinger Berges liegt, befinden sich drei größere Bunker mit Nebengebäuden, die über einen bestehenden Fahrweg erschlossen sind. Darüber hinaus steht im Zentrum des Änderungsbereiches, welcher vollständig eingezäunt ist, eine Windenergieanlage, die Teil des umgebenden Windparks „Schöppinger Berg“ ist. Die nördliche und westliche Grenze des Änderungsbereiches sind jeweils durch eine Baumreihe eingegrünt. Innerhalb des Änderungsbereiches sind vereinzelte Strauchgruppen und Baumstandorte vorzufinden. Größere Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Bunkeranla-

gen umgebenden ca. 3 m hohen Wälle sind mit Gras bewachsen. Die angrenzenden Flächen an den Änderungsbereich werden landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich ist von Wirtschaftswegen umgeben, die zur Erschließung des Gebietes dienen.

#### 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Zweckbindung „Windenergiebereiche“ dar.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen 4-1 (Klimaschutz), 10.1-1 (Nachhaltige Energieversorgung) und 10.1-2 (räumliche Voraussetzungen) des Landesentwicklungsplanes NRW\*. Somit stellt die im Regionalplan dargestellte Nutzung für Windenergie keinen Widerspruch zur PV-Nutzung dar. Die landesplanerische Vereinbarung der Planungsziele mit den Zielen der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 LaPlaG NRW wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 25.05.2018 bestätigt.

\* Landesregierung NRW 2016:  
Landesentwicklungsplan  
Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar trifft für den Änderungsbereich die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie überlagernd die Darstellung einer „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“.

Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden ebenfalls als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Aufgrund des Planvorhabens ist eine Darstellung gem. § 11 (2) BauNVO als „Sondergebiet zur Nutzung von Windenergie und solarer Strahlungsenergie“ notwendig. Da der derzeitige Flächennutzungsplan den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um somit die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu schaffen.

## 2 Änderungspunkt

- Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ mit überlagernder Darstellung „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ in „Sondergebiet zur Nutzung von Windenergie und solarer Strahlungsenergie“.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Umnutzung der ehemals militärisch genutzten Fläche zum Zwecke der Gewinnung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“

in „Sondergebiet zur Nutzung von Windenergie und solarer Strahlungsenergie“ gem. § 11 BauNVO.

### **3 Erschließung**

Der Änderungsbereich wird weiterhin über die westlich und östlich des Änderungsbereiches verlaufenden Wirtschaftswege und ferner über die im Süden befindliche Landesstraße L579 erschlossen.

### **4 Natur und Landschaft**

#### **4.1 Arten- und Biotopschutz**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 2,0 km nord-westlich des Stadtgebietes von Horstmar, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Schöppingen und liegt ca. 1,4 km östlich des Siedlungsbereiches von Schöppingen. Innerhalb des Änderungsbereiches, der auf der Kuppe des sog. Schöppinger Berges liegt, befinden sich drei größere Bunker mit Nebengebäuden, die über einen bestehenden Fahrweg erschlossen sind. Darüber hinaus steht im Zentrum des Änderungsbereiches, welcher vollständig eingezäunt ist, eine Windenergieanlage, die Teil des umgebenden Windparks „Schöppinger Berg“ ist. Die nördliche und westliche Grenze des Änderungsbereiches sind jeweils durch eine Baumreihe eingegrünt. Innerhalb des Änderungsbereiches sind vereinzelte Strauchgruppen und Baumstandorte vorzufinden. Größere Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Bunkeranlagen umgebenden ca. 3 m hohen Wälle sind mit Gras bewachsen. Die angrenzenden Flächen an den Änderungsbereich werden landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich ist von Wirtschaftsweegen umgeben, die zur Erschließung des Gebietes dienen.

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 Solarpark Horstmar - „FAST Schöppinger Berg“ erfolgten avifaunistische bzw. fledermauskundliche Untersuchungen\*\* einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfungen. Hiernach stehen einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens – unter Berücksichtigung der gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG entgegen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist damit aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig. Auf der nachfolgenden Ebene der ver-

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

\*\* Ökon (29.08.2018): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Horstmar“. Einrichtung einer Photovoltaik-Anlage. Münster.

Echolot (August 2018): ASP Fledermäuse zur Erstellung eines Bebauungsplans. Solarpark Horstmar im Kreis Steinfurt. Kurzbericht. Münster.

bindlichen Bauleitplanung werden die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entsprechend den vorliegenden Gutachten konkretisiert.

#### **4.2 Natura 2000**

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern den Änderungsbereich nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Herrenholz und Schöppinger Berg“ (DE-3909-301; Waldkomplex mit arten- und strukturreichen Buchenwäldern) befindet sich ca. 0,5 km nördlich des Änderungsbereiches. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sind aufgrund der bestehenden Entfernung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

#### **4.3 Eingriffsregelung**

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

#### **4.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### **5 Sonstige Belange**

#### **5.1 Ver- und Entsorgung**

Die im Änderungsbereich gewonnene Energie kann in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Das anfallende Niederschlagswasser kann durch den vorhandenen Abstand der Module von einigen Zentimetern abgeführt werden sowie auch innerhalb der Module hindurchrieseln. Da das Planvorhaben, abgesehen von den in den Boden gerammten Stützen (< 1 % Versiegelungsgrad), keine weiteren Versiegelungen beabsichtigt und somit keine Veränderungen am Ist-Zustand des Bodens erfolgen, sind keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen notwendig.

#### **5.2 Immissionsschutz**

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, kann es in der Umgebung zu Einwirkungen von hohen Leuchtdichten kommen, wodurch eine Absolutblendung von Betroffenen ausgelöst

werden kann. Hierdurch stellen die Reflexionen von Photovoltaikanlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes dar. Um der Blendwirkung entgegenzutreten, werden gemäß dem allgemeinen Standard entspiegelte Module verwendet.

### 5.3 Altlasten und Kampfmittel

Das Vorhaben sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehem. militärisch genutzten Fläche vor. Hierdurch finden keine Erdarbeiten statt, wodurch eine Untersuchung auf Kampfmittel nicht notwendig ist. Jedoch hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist dies der Stadt Horstmar mitzuteilen.

Die Flächen im Änderungsbereich wurden ehemals militärisch genutzt. 1998 wurden im Bereich der Tankanlagen Bodenuntersuchungen durchgeführt, bei denen keine relevanten Schadstoffbelastungen im Boden ermittelt wurden. Aufgrund der militärischen Vornutzung im Änderungsbereich ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt jedoch zu informieren, sofern Hinweise für schädliche Bodenveränderungen im Rahmen von Erdarbeiten auftreten.

### 5.4 Denkmalschutz

Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen / Schürfen / Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss mit bislang unbekanntem paläontologischen Bodendenkmälern in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) gerechnet werden. Mit eventuellen Funden ist gemäß § 15 DSchG NRW zu verfahren.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die

Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Soweit sich bei Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich zu benachrichtigen.

## **6 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst den Änderungsbereich - je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine erweiterte Betrachtung des Untersuchungsraumes.

### **6.1 Einleitung**

#### **• Kurzdarstellung des Inhalts**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine energetische Nutzung einer ehemaligen militärischen Fläche durch den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Standort ist heute bereits Teil eines Windparks. Der Änderungsbereich befindet sich ca. 2,0 km nord-westlich des Stadtgebietes von Horstmar und umfasst eine Fläche von rund 13,2 ha.

### **6.2 Umweltschutzziele**

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern den Änderungsbereich nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an.

Die Naturschutzgebiete „Mackendahl“ bzw. „Herrenholz und Schöppinger Berg“ liegen ca. 500 m westlich / nördlich des Änderungsbereiches. Das Landschaftsschutzgebiet LSG-Baumberge beginnt ca. 150 m östlich des Änderungsbereiches.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgü-



ter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Umweltschutzziele können sich u.U. aus im Änderungsbereich bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld befindlichen gesetzlich geschützten Gebieten ergeben und werden dann im Umweltbericht im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt.
<b>Boden/ Fläche und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus stellt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie eine Leitlinie zum Umgang mit dem Schutzgut Fläche dar (30 ha Ziel). Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme einer vorbelasteten (ehemaligen militärisch genutzten) Fläche Rechnung getragen.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

### 6.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich seit Aufgabe der militärischen Nutzung keine relevanten Funktionen mit Bedeutung für das Schutzgut Mensch.</li> <li>- Der Änderungsbereich ist bereits durch die bestehende Windenergieanlage sowohl optisch als auch akustisch geprägt.</li> <li>- Eine Nutzung des Änderungsbereiches als Erholungsgebiet besteht nicht.</li> <li>- Der Änderungsbereich ist durch umliegend bestehende Gehölze z.T. gegenüber der freien Landschaft eingegrünt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten.</li> <li>- Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich nicht überschritten, insbesondere aufgrund der lediglich temporären Auswirkungen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Vorhaben wird planungsrechtlich eine Sondernutzung vorbereitet, von der voraussichtlich keine nachteiligen betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Schadstoffe) für das Schutzgut ausgehen. Um der Blendwirkung entgegenzutreten, werden gemäß dem allgemeinen Standard entspiegelte Module verwendet.</li> <li>- Erheblich nachteilige Auswirkungen durch elektromagnetische Felder sind in Anlehnung an den Leitfaden (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007) nicht zu erwarten.</li> <li>- Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend beachtet. Mit der Änderung werden nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es liegen keine Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Änderungsbereiches jedoch in einiger Entfernung vor (vgl. Kap. 6.2 „Umweltschutzziele“).</li> <li>- Innerhalb des Änderungsbereiches, der auf der Kuppe des sog. Schöppinger Berges liegt, befinden sich drei größere Bunker mit Nebengebäuden, die über einen bestehenden Fahrweg erschlossen sind. Darüber hinaus steht im Zentrum des Änderungsbereiches, welcher vollständig eingezäunt ist, eine Windenergieanlage, die Teil des umgebenden Windparks „Schöppinger Berg“ ist. Die nördliche und westliche Grenze des Änderungsbereiches sind jeweils durch eine Baumreihe eingegrünt. Innerhalb des Änderungsbereiches sind vereinzelte Strauchgruppen und Baumstandorte vorzufinden. Größere Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Bunkeranlagen umgebenden ca. 3 m hohen Wälle sind mit Gras bewachsen.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzlich geschützte Gebiete sind durch die Änderung voraussichtlich nicht betroffen.</li> <li>- Aufgrund der Art der Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) ist insgesamt - nach Beendigung der Bauphase - ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. Dies gilt insbesondere bei der angestrebten Bauweise, bei der eine starre Anlage angedacht ist, wodurch störende Effekte wie sie z.B. durch die Nachführung bei beweglichen Anlagen entstehen können, nicht zu erwarten sind. Die abschließende Festlegung der konkreten Anlage ist jedoch Gegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.</li> <li>- Aufgrund fehlender Motoren und Drehkonstruktionen ist nicht mit einem erhöhten Wartungsaufwand zu rechnen. Die Anlagen werden voraussichtlich in regelmäßigen Abständen gewartet und gereinigt. Darüber hinaus sind Wartungen nur bei technischen Störungen anzunehmen.</li> <li>- Mit der Planung werden voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 Solarpark Horstmar - „FAST Schöppinger Berg“ erfolgten avifaunistische bzw. fledermauskundliche Untersuchungen einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfungen (vgl. Kap. 4.1, „Arten- und Biotopschutz“). Hiernach stellt der Änderungsbereich generell einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, darunter auch Arten aus der Gruppe der sogenannten planungsrelevanten Arten. Es bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Windenergieanlage.</li> </ul>

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit dem Bau einer Photovoltaikanlage sind während der Bauphase in erster Linie Störungen durch Baufahrzeuge und –arbeiten verbunden.</li> <li>- Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die im Rahmen der Artenschutzprüfungen genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung einzuhalten. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorgaben bei einer notwendigen Entfernung von Gehölzen sowie das Anlegen von mind. 2 ha extensivem Grünland unter und zwischen den Modulreihen. Für die gutachterlich erfasste Feldsperlings-Fortpflanzungsstätte sind Nistkästen im Änderungsbe- reich anzubringen. Darüber hinaus werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls die aus fledermauskundlicher Sicht erforderlichen Maß- nahmen/ Vorgaben abschließend berücksichtigt/ festgesetzt.</li> <li>- Nachteilige Wirkungen auf (europäische) Schutzgebiete sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit dem Vorhaben unter Beachtung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellten Vermeidungsmaß- nahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</li> <li>- Aufgrund der Art der Nutzung ist durch den eigentlichen Betrieb insgesamt ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. Betriebsbedingte nach- teilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.</li> <li>- Eine großflächige Beleuchtung der Betriebsflächen durch künstliche Lichtquel- len ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Schutzgut stellt sich in der Örtlichkeit als ehemaliges Militärgelände dar und ist daher z.T. bereits versiegelt bzw. teilversiegelt. Eine Flächeninanspruchnahme hat bereits im Zuge der damaligen Bauarbeiten stattgefunden.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da in der Vergangenheit bereits eine Flächeninanspruchnahme durch den stattgefunden hat werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet. Baubedingt ist im Rahmen der nachfol- genden Umsetzung des Planvorhabens von der Installation einer Freiflächen- photovoltaikanlage auszugehen.</li> <li>- Eine Inanspruchnahme von bislang unvorbelasteten Flächen kann ausge- schlossen werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht anzu- nehmen. Etwaige Auswirkungen beschränken sich hier auf das Schutzgut „Bo- den“ (s.u.).</li> </ul>

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Schöppinger Berg ist in seinem Kern aus dem oberen Campan (Kreidezeit, vorwiegend Coesfelder Schichten) aufgebaut. Mergelsandstein, Kalksandstein und Kalkmergelstein wechseln miteinander ab. Die Bodenkarte stellt den Änderungsbereich als Bodentyp Braunerde (sandig-lehmig) dar. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Die Bodenwertzahl liegt mit 35-50 im mittleren Bereich.</li> <li>- Die Fläche wird derzeit mitunter landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Teilflächen sind durch bauliche Anlagen (Gebäude, Wege) entsprechend vorbelastet.</li> <li>- Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde ist der Änderungsbereich als ehemalige NIKE-Stellung (Abschussbereich) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt registriert.</li> <li>- 1998 wurden im Bereich der Tankanlagen Bodenuntersuchungen durchgeführt, bei denen keine relevanten Schadstoffbelastungen im Boden ermittelt wurden.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Planung wird eine Versiegelung bisher teils unbebauter Flächen ermöglicht. Inwiefern hiermit baubedingte erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend beurteilt und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.</li> <li>- Abschließende Aussagen zum Versiegelungsgrad können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen und sind dann entsprechend zu bewerten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht absehbar. Etwaige betriebsbedingte Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung / auf der Genehmigungsebene zu beurteilen, wenn die eigentlichen Betriebsparameter feststehen.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Änderungsbereich verlaufen nach Angabe des Fachinformationssystems „ELWAS-WEB“ keine offenen Fließgewässer. Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete grenzen nicht unmittelbar an.</li> <li>- Die Bodenkarte NRW verzeichnet für den Änderungsbereich Grundwasserstufe 0 – ohne Grundwasser und Staunässe Stufe 0 – ohne Staunässe. Der überlagernde anmoorige Sandboden schützt das Grundwasser nur in geringem Maß vor eindringenden Schadstoffen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope/ Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Durch den Bau ist eine Überdeckung von Boden verbunden. Das Niederschlagswasser läuft jedoch von den Modulen ab und versickert im Boden.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch das geplante Vorhaben (Errichtung einer starren Photovoltaikanlage) ist aller Voraussicht nach nicht mit Verschmutzungen zu rechnen.

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Klima ist insgesamt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung) sowie den umliegenden Wäldern (Frischluft) geprägt.</li> <li>- Nachteilige Wirkungen infolge kleinflächiger Versiegelungen wie z.B. Temperaturschwankungen werden durch die weitläufigen Strukturen der Umgebung ausgeglichen.</li> <li>- Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und – Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Entnahme von Pflanzen gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren.</li> <li>- Kleinräumige Hitzeinseln im Nahbereich über den Anlagenmodulen sind anzunehmen. Erhebliche Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen jedoch nicht.</li> <li>- Durch das Vorhaben werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen.</li> <li>- Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird langfristig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich befindet sich zwischen Horstmar und Schöppingen auf dem Schöppinger Berg.</li> <li>- Aufgrund der bestehenden Windenergieanlage im Änderungsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld besteht derzeit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, denkbar.</li> <li>- Eine umlaufende Heckenpflanzung zur optischen Eingliederung ist nur eingeschränkt möglich, da aus Artenschutzgründen im 150 m Radius um den Turmmittelpunkt der bestehenden Windenergieanlage keine Baumreihen, Hecken, extensives Grünland oder Kleingewässer angelegt werden können (um die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse nicht zu steigern). Der Ausgleich des Landschaftsbildes wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der zu erwartenden Bauweise und der abschnittsweise vorhandenen Gehölzstrukturen wird das weiträumige Landschaftsbild voraussichtlich nicht erheblich verändert.</li> <li>- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht abzusehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgüter sind nicht bekannt.</li> <li>- Geschützte Bau-/ Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während nachfolgender Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht zu prognostizieren.

<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die anthropogene Nutzung in Form der bestehenden Windenergieanlage sowie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten erheblichen Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Änderungsbereich liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> <li>- Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.</li> </ul>

#### 6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Änderungsbereich umfasst eine ehemals militärisch genutzte Fläche, die bisher mit einer Windenergieanlage bestanden ist und damit einen Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energien leistet. Mit der zusätzlichen Entwicklung als Fläche für eine Photovoltaikanlage wird eine weitere Nutzung zur Produktion von Solarstrom angestrebt. Bei Nicht-Realisierung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Flächen weiter in der derzeitigen Form genutzt werden würde. Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential auf-

grund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

### **6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

Ob mit der Änderung des Flächennutzungsplans faktisch ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

### **6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen militärisch genutzten Fläche (Konversionsfläche) geschaffen. Alternative Planungsmöglichkeiten zu dieser vorliegenden Fläche stellen im Stadtgebiet von Horstmar andernfalls lediglich bislang im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellte Bereiche dar. Diese Flächenkonkurrenz ist jedoch bei der aktuellen Flächenknappheit gewerblicher Bauflächen und der Möglichkeiten zur Schaffung langfristiger Arbeitsplätze weder gewünscht noch städtebaulich sinnvoll. Hierzu zählt auch, dass Photovoltaikanlagen i.d.R. andere Anforderungen an eine verkehrliche Erschließung als bei typischen Gewerbebetrieben stellen und der Flächenbedarf regelmäßig höher ist. Aus diesem Grund kommen für eine entsprechende Entwicklung insbesondere die Flächen in Betracht, die für eine gewerbliche Nutzung ohnehin keine Standortgunst aufweisen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Fläche für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in besonderer Weise geeignet. Hier kann durch die vorliegende Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für eine Umsetzung des o.g. Vorhabens geschaffen werden, ohne Flächen für gewerbliche Nutzungen zu beanspruchen und neue Flächen zu versiegeln. Darüber hinaus können an dieser Stelle bestehende Synergieeffekte durch die bereits bestehende Windenergieanlage sinnvoll genutzt werden. Für das Vorhaben bestehen daher keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten die mit geringeren städtebaulichen oder ökologischen Auswirkungen verbunden wären.



## **6.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie und solarer Strahlungsenergie lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnte.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>1000</sub>) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## **6.8 Zusätzliche Angaben**

### **6.8.1 Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des Biotopbestands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

### **6.8.2 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

## **6.9 Zusammenfassung**

Der Rat der Stadt Horstmar hat auf Antrag eines Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 Solarpark Horstmar - „FAST Schöppinger Berg“ gefasst. Da das Vorhaben nicht mit der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes vereinbar ist, wird parallel zur Aufstellung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 24. Änderung des FNP wurde entsprechend gefasst.

Der ca. 13,2 ha große Änderungsbereich liegt rund 2,0 km nordwestlich des Stadtgebietes von Horstmar, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Schöppingen. Innerhalb des Änderungsbereiches, der auf der Kuppe des sog. Schöppinger Berges liegt, befinden sich drei größere Bunker mit Nebengebäuden, die über einen bestehenden Fahrweg erschlossen sind. Darüber hinaus steht im Zentrum des Änderungsbereiches, welcher vollständig eingezäunt ist, eine Windenergieanlage, die Teil des umgebenden Windparks „Schöppinger Berg“ ist. Die nördliche und westliche Grenze des Änderungsbereiches sind jeweils durch eine Baumreihe eingegrünt. Innerhalb des Änderungsbereiches sind vereinzelte Strauchgruppen und Baumstandorte vorzufinden. Größere Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Bunkeranlagen umgebenden Wälle sind mit Gras bewachsen. Die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich ist von Wirtschaftswegen umgeben, die zur Erschließung des Gebietes dienen.

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgten avifaunistische bzw. fledermauskundliche Untersuchungen einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfungen. Hiernach stehen einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44(1) BNatSchG entgegen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung vorbereitet werden.

Nachteilige Wirkungen auf (europäische) Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und der zu erwartenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung einer militärisch vorgenutzten Fläche. Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele können beachtet und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Menschen und der übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft können auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die beabsichtigte Installation einer Photovoltaikanlage

jedoch keine Erhöhung von Bodenversiegelungen anzunehmen.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich in seinem derzeitigen Umfang genutzt. Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch die Änderung nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

### 6.10 Referenzliste der Quellen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

Echolot (August 2018): ASP Fledermäuse zur Erstellung eines Bebauungsplans. Solarpark Horstmar im Kreis Steinfurt. Kurzbericht. Münster.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon (29.08.2018): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Horstmar“. Einrichtung einer Photovoltaik-Anlage. Münster.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die Stadt Horstmar  
Coesfeld, im September 2018

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld